

# Stadt Töging

Landkreis Altötting

Regierungsbezirk Oberbayern

## Bebauungsplan-Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“

# BEGRÜNDUNG

Perach, den 3. März 2020

Architekturbüro  
Franz Heilmeier  
Bahnhofstr. 16  
84567 Perach a. Inn  
Tel. 08670 / 1764

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsabsicht
2. Erläuterungsbericht zur Betonwerkserweiterung
  - 2.1 Betriebsbeschreibung
  - 2.2 Weiterentwicklung
  - 2.3 Neue Produktionseinheit
  - 2.4 Standort der neuen Produktionseinheit
  - 2.5 Zusammenhang zur übergeordneten Planung
  - 2.6 Ziele und Planungskonzept
    - 2.6.1 Straßenerschließung
    - 2.6.2 Bebauung und Bauweise
3. Sonstige Erschließung
4. Ausgleichsmaßnahmen
5. Grünordnung

## Anlagen:

- |            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
| Anlage 1.1 | Mastkoordinaten                     |
| Anlage 1.2 | Draufsicht Fundamentplatte Mast 214 |
| Anlage 1.3 | Fundament Mast 214                  |
| Anlage 1.4 | Gittermast Nr. 214                  |

- Anlage 2 wichtige Hinweise und Vorgaben aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2.1 Merkblatt zur Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten
- Anlage 2.2 Spartenpläne Bayernwerk
- Anlage 2.3 Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren

## 1. Planungsabsicht

Der Stadtrat Töging hat die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ in der Sitzung vom 19.01.2017 beschlossen, um dem bereits vorhandenen Betonwerk Schwarz die Möglichkeit zu geben, expandieren zu können.

Da es für diesen Bereich noch keinen gültigen Bebauungsplan gibt, muss parallel dazu der Flächennutzungsplan geändert werden.

## 2. Erläuterungsbericht zur Betonwerkserweiterung

### 2.1 Betriebsbeschreibung

Die Firma Betonwerk Schwarz in Töging stellt seit über 40 Jahren Betonfertigteile für den landwirtschaftlichen Bereich her. Vor allem sind dies Betonspalten für den Stallbau.

Die Firma beschäftigt ca. 60 Mitarbeiter in der Produktion und Instandhaltung, zehn Mitarbeiter im kaufmännischen Bereich sowie weitere drei Mitarbeiter in der Entwicklung und Forschung. Auch externe Zulieferer und Transportunternehmer arbeiten für die Firma.

Das jetzige Betriebsgelände ist mit den vorhandenen Gebäuden und Lagerflächen bis zum letzten Winkel belegt. Auf Grund dieses Platzmangels mussten in den letzten Jahren bereits Hallen bzw. Flächen von der Fa. Fliegl von deren ehemaligen Betriebsgelände, für die Übergangszeit bis der Bebauungsplan genehmigt ist, angemietet werden.

### 2.2 Weiterentwicklung

Die Firma Schwarz hat ihren Betrieb in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt. Die Zeit bleibt nicht stehen und die Firma hat ihre Erfahrung im Stallbau für innovative, neue Produkte genutzt.

Vor allem erhielt sie Patente für Produkte im Spaltenbodenbereich. Diese sind vor allem tierfreundlicher und steigern den Ertrag für die Tierhalter.

### 2.3 Neue Produktionseinheit

Die bisherige Gewerbefläche ist – wie schon erwähnt – völlig ausgeschöpft. Eine Auslagerung der neuen Produktion erwies sich nach eingehender Prüfung als völlig unwirtschaftlich. Auch eine Produktion im Bestand scheidet aus vielen Gründen aus. Aus diesem Grund wurde zur Überbrückung eine Halle beim ehemaligen Firmengelände der Fa. Fliegl angemietet.

Die neue, wirtschaftliche Herstellung der Spalten soll in einer ca. 40 m x 70 m großen, massiven Halle stattfinden. Zwei moderne Rütteltische samt Mischanlage und Silos finden hier Platz. So soll ein sukzessiver Umbau der Produktion in einer neuen Halle zu besseren Arbeitsbedingungen (bisher standen Teile der Anlagen in offenen Überdachungen) und zur wirtschaftlicheren Arbeitsweise führen.

### 2.4 Standort der neuen Produktionseinheit

Der ideale Platz für eine Betriebserweiterung ist die westlich des Betriebes liegende Auwaldfläche. Diese befindet sich nördlich der ausgebauten Innstraße, welche das Klärwerk und das Betonwerk erschließt. Somit ist kein Straßenneubau notwendig. Kanal, Wasser, etc. liegen in unmittelbarer Nähe. Auch die innerbetrieblichen Einrichtungen wie Eisenbiegerei, mechanische Werkstatt, Formenlager usw. liegen in unmittelbarer Nähe zum neuen Betriebsteil.

Im Zuge dieser Betriebserweiterung soll die vorhandene Lagerfläche, die sich momentan auf dem Flurstück-Nr. 1456 südöstlich der bestehenden Betriebsgebäude befindet, auf die neuen Betriebsflächen nördlich der Kläranlage verlagert werden. Auf der dadurch freien Fläche auf dem Flurstück-Nr. 1456 soll die neue Halle errichtet werden.

### 2.5 Zusammenhang zur übergeordneten Planung

Der Planungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum ehemaligen Werksgelände der „VAW“, das jetzt von verschiedenen Gewerbebetrieben genutzt wird. Südlich anschließend befindet sich das Klärwerk der Stadt Töging.

## 2.6 Ziele und Planungskonzept

### 2.6.1 Straßenerschließung

Die Betriebserweiterung bedarf keiner neuen Straßenbaumaßnahme. Die vorhandene Innstraße führt unmittelbar an der neuen Betriebsfläche vorbei.

### 2.6.2 Bebauung und Bauweise

Dachform:	Sattel-, Pult- und Flachdach
Dachneigung:	bei Satteldach 5 - 25 Grad bei Pultdach 5 - 10 Grad bei Flachdach 0 bis 5 Grad
Dacheindeckung:	Foliendach, Blecheindeckung, Ziegel- und Betondachsteine
max. Firsthöhe:	18,00 m ü. FFB EG
max. Wandhöhe:	14,00 m ü. FFB EG

## 3. Sonstige Erschließung

### Lage:

Grundstück: Flur-Nr. 1433/2, 1433/3, 1456, 1458, 1458/4, 1459, 1459/3, 1459/7 und 1679 (zum Teil nur Teilbereiche)

Größe: 42.332 m<sup>2</sup> (Geltungsbereich Bebauungsplan)

Gelände: ebene Fläche (Auwald)

### Wasserversorgung:

wie bisher (Wasserversorgung Stadt Töging)

### Abwasserbeseitigung:

Zentrale Kanalisation (bestehender Anschluss an das städtische Klärwerk)

Das Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück versickert werden!

### Energieversorgung:

Strom: Strotög

Wärme: (bestehende Hackschnitzelheizung im bestehenden Betonwerk)

4. Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausarbeitung erfolgt im Umweltbericht des Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie natureconsult aus Altötting.

5. Grünordnung

Die Ausarbeitung der Grünordnung erfolge durch Landschaftsarchitekt Wolfgang Wagenhäuser aus Töging a. Inn.

Perach, den 3. März 2020

Töging, den .....

Stadt Töging

.....  
(Entwurfsverfasser)

.....  
(Bürgermeister)

**Von:** Eichler, Michael <Michael.Eichler@bayernwerk.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. Februar 2020 07:33  
**An:** Hackenberg Stefan  
**Betreff:** AW: Koordinaten Mast Nr. 214  
**Anlagen:** Fundament Mast 214 Leitung B31.PNG; Draufsicht Fundamentplatte Mast 214 Leitung B31.PNG; Gittermast Nr. 214 neu.pdf

Sehr geehrter Herr Hackenberg,

anbei erhalten Sie die gewünschten Informationen.

Die Koordinaten des Mastes 214 der Leitung B31 lauten wie folgt.

**Mastkoordinate in GKK**  
**544821,10 Rechtswert**  
**345701,99 Hochwert**

Eine Abweichung von +/- 1,00 m ist zu berücksichtigen.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Die maximal möglichen Bauhöhen, innerhalb der Baubeschränkungszone, sind für jedes Gebäude gesondert mit uns abzustimmen. Die Bezugshöhe in Meter über Normal Null ist anzugeben.

Bei Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzone ist der, gem. DIN VDE 0105-100, erforderliche Mindestabstand von 3,00 m zu den Leiterseilen einzuhalten. Dieser Schutzabstand darf **keinesfalls** unterschritten werden. Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5,00 m.

Einer Bebauung unter den Traversen des Mastes können wir nicht zustimmen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse / zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch



Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

An dem weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
Michael Eichler

## bayernwerk

110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentaion  
T 0951 82 43 42  
F 0951 82 43 49  
Michael.Eichler@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH  
Luitpoldstraße 51  
96052 Bamberg  
[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

Sitz: Regensburg, Amtsgericht Regensburg, HRB 9476  
Geschäftsführung: Robert Pflügl, Peter Thomas, Manfred Westermeier



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

---

**Von:** Hackenberg Stefan <hackenberg@toeing.de>

**Gesendet:** Montag, 17. Februar 2020 15:45

**An:** BAG NC Eggenfelden <Eggenfelden@bayernwerk.de>; BAG FuB HS <BAG-FuB-HS@bayernwerk.de>; BAG NC Eggenfelden <Eggenfelden@bayernwerk.de>

**Betreff:** Koordinaten Mast Nr. 214

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ erwähnen Sie den Mast Nr. 214.

Dieser ist Bestandteil der 110-kV-Freileitung (Altheim-) Geisenhausen – Töging, Ltg. Nr. B31.

Um den Mast besteht eine Baubeschränkungszone von 20,00 m, gemessen ab der **Mastmittelpunkt**.

Der Arbeitsbereich von 6 Metern, gemessen ab **sichtbarer** Fundamentaußenkante, ist von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten.

Bei Einhaltung eines Mindestabstands von 10 Metern zwischen nächststehenden Masteckstiel und zu errichtendem Gebäude sind in der Regel keine besonderen Maßnahmen notwendig.

Im Bereich von 6 bis 10 Metern zwischen nächststehenden Masteckstiel sind besondere Maßnahmen notwendig.

Dass unser Planer den Mast im Plan einzeichnen kann und die entsprechenden Abstände eintragen kann benötigen wir

- die Koordinaten des Mastmittelpunktes.
- die Ausrichtung und Größe des Mastfundaments
- Der Bauplan des Mastes mit Maßangaben bzw. eine Skizze (Ausdehnung der Traversen, Mastfundament, Masteckstiele)

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Stefan Hackenberg*

Stadt Töging a.Inn

- Bauamt -

Hauptstraße 26

84513 Töging a. Inn

Tel.: 0 86 31 / 90 04 - 42

Fax: 0 86 31 / 90 04 - 842

[hackenberg@toeinging.de](mailto:hackenberg@toeinging.de)

[bauamt@toeinging.de](mailto:bauamt@toeinging.de)

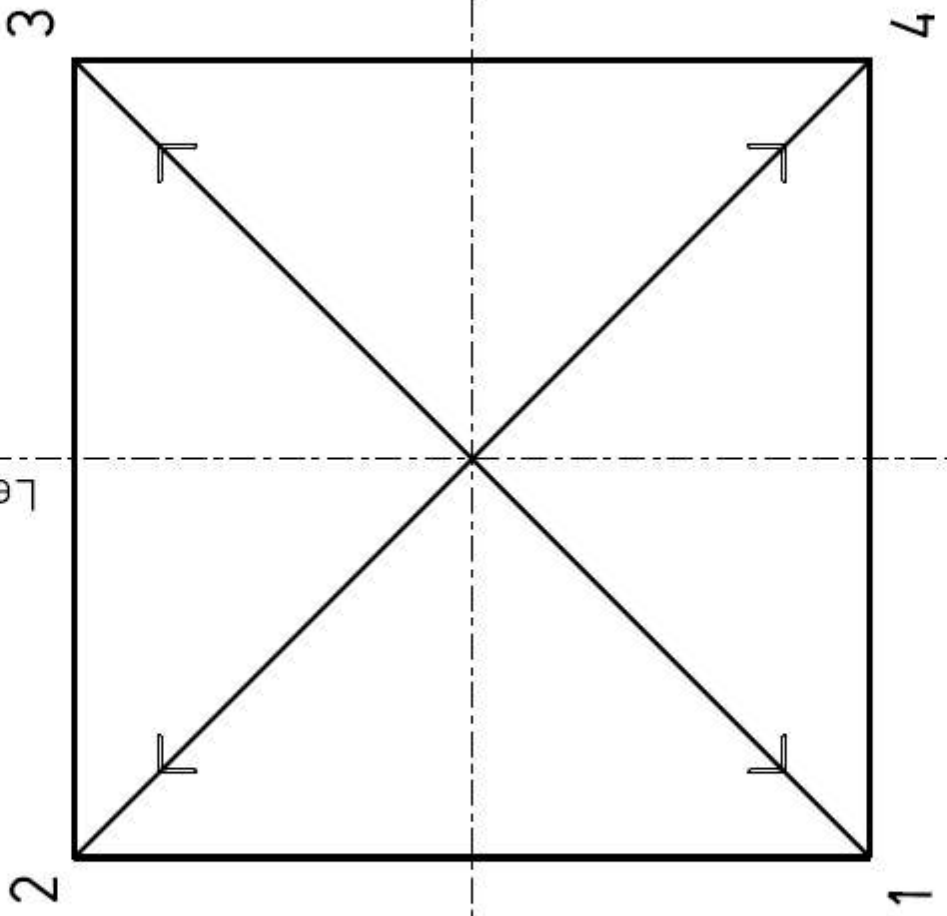
Bauamt-Fax: 0 86 31 / 90 04 – 40

<https://www.toeinging.de>

Draufsicht



Leitungsrichtung



1,25

∅ 2,30

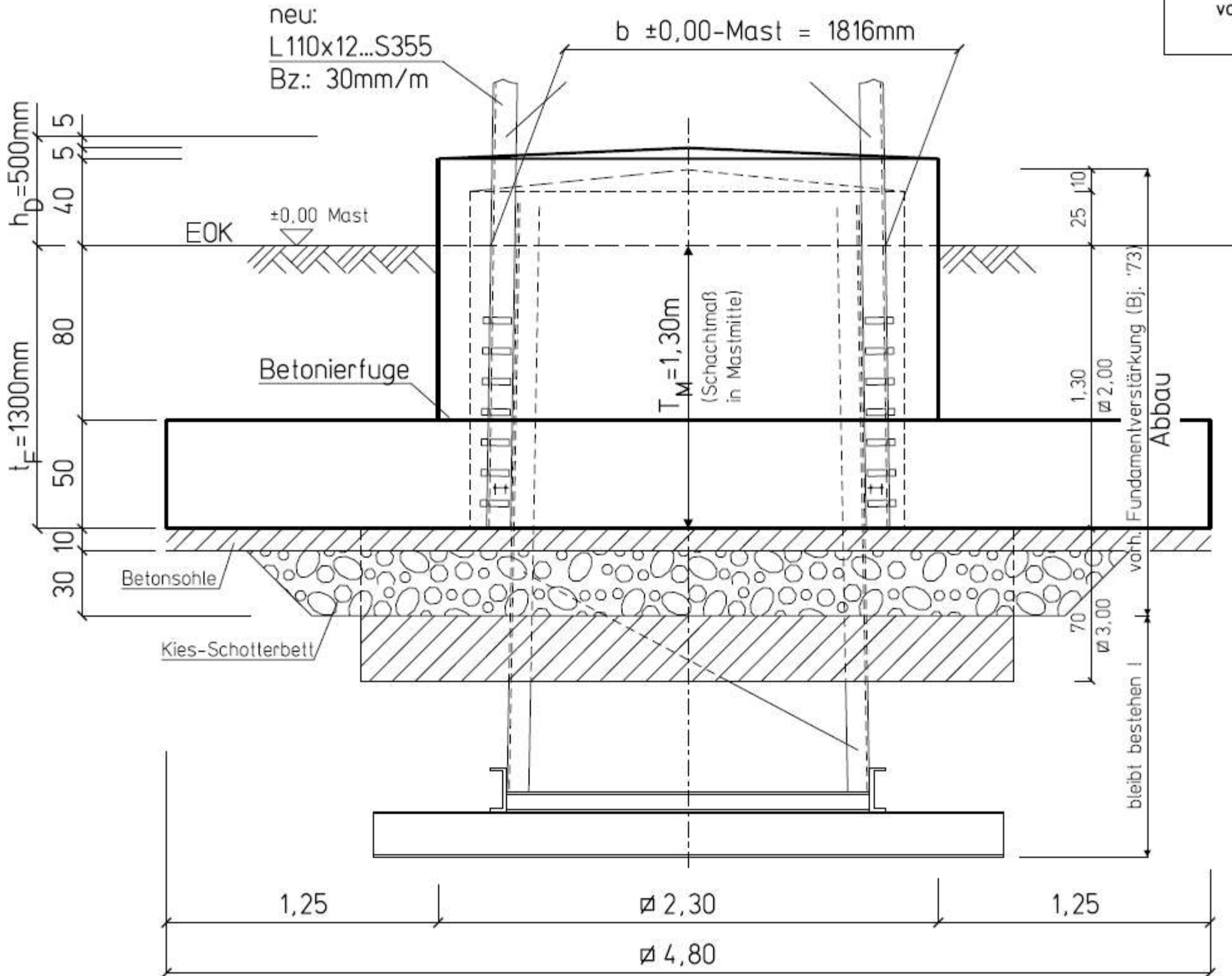
1,25

∅ 4,80

# Ansicht 1 - 4 Mast-Nr. 90 und 214

Zu

Sprei  
von





## Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten

Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 5 Metern, gemessen ab Fundamentaußenkante, sowie der Bereich unter den Traversen von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten.

Um mögliche Personengefährdungen bzw. Überbeanspruchung von elektrischen Geräten und der Isolation von Niederspannungsanlagen in Gebäuden zu vermeiden, sind vom Bauherrn folgende Maßnahmen vorzusehen:

### **1. Maßnahmen an Gebäuden**

Bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 Metern zwischen nächststehendem Masteckstiel und zu errichtendem Gebäude sind in der Regel keine besonderen Maßnahmen notwendig.

Bei einer Bebauung im Bereich von 5 bis 20 Metern vom nächststehenden Masteckstiel sind bei Gebäuden mit metallenen Installationen (z. B. Wasser, Strom, Gas, u.s.w.) mindestens nachfolgende Maßnahmen notwendig:

- ◆ In den Betonfundamenten einschl. der Bodenplatten der Gebäude müssen untereinander verschweißte Baustahlgewebematten eingebracht werden, die mit dem Fundamentender mehrfach zu verbinden sind.
- ◆ Die Niederspannungsinstallation des betreffenden Gebäudes ist als TT-System gemäß DIN VDE 0100 Teil 310 auszuführen (d.h. der N-Leiter darf an keiner Stelle mit der örtlichen Gebäudeerdung verbunden sein). Der PE-Leiter ist nur mit der örtlichen Erdungsanlage zu verbinden.  
Falls ein TT-System nicht den jeweiligen technischen Anschlußbedingungen (TAB) entspricht, ist Rücksprache mit dem zuständigen EVU erforderlich.
- ◆ Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme usw.) sind über Isolierstücke bzw. als Kunststoffleitungen in das betreffende Gebäude einzuführen. Im Gebäude ist zwischen den metallenen Konstruktionen und Installationen (Gas, Wasser, Heizung usw.) und dem Fundamentender ein Hauptpotentialausgleich durchzuführen.

### **2. Maßnahmen an Versorgungsleitungen und Kabeln**

Kabel sind soweit wie möglich vom Mast entfernt zu verlegen.  
Zur Masterdungsanlage darf dabei ein Mindestabstand von 2 Metern nicht unterschritten werden. Sollte aus zwingenden Gründen bei Kabeln dieser Abstand nicht eingehalten werden können, ist bei Kabeln mit Kunststoffaußenmantel eine Annäherung bis 0,5 Meter möglich.  
Versorgungsleitungen in einem Bereich von 20 Metern ab Masteckstiel (z. B. Zuleitung von stationären Wasserzapfstellen) sind außerhalb der Gebäude aus nicht leitendem Material (Kunststoff) auszuführen.

### **3. Maßnahmen an elektrischen Außenanlagen**

Zwischen Mast und elektrischen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 10 Metern zum Masteckstiel einzuhalten.

Im Bereich 5 - 20 Metern dürfen nur schutzisolierte elektrische Betriebsmittel (entsprechend Schutzklasse II nach DIN VDE 0106 Teil 1) ohne Anschluß für Potentialausgleichsleiter installiert werden.

Als Alternative zur Schutzisolierung wäre bei stationären Anlagen (z.B. Straßen- oder Gartenbeleuchtung, elektr. Pumpen, usw.) die Verlegung eines Potentialsteuererders (Abstand ca. 1m, Tiefe ca. 0,3 m) um das betreffende Objekt erforderlich. Das Objekt ist mit dem Potentialsteuererder zu verbinden.

### **4. Maßnahmen an Zäunen**

Für Zäune im Bereich bis 20 Meter um den Mast sind nur isolierte oder nicht leitende Werkstoffe (z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) zu verwenden.

Vorschriften im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Bereich von Hochspannungsmasten:  
(Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

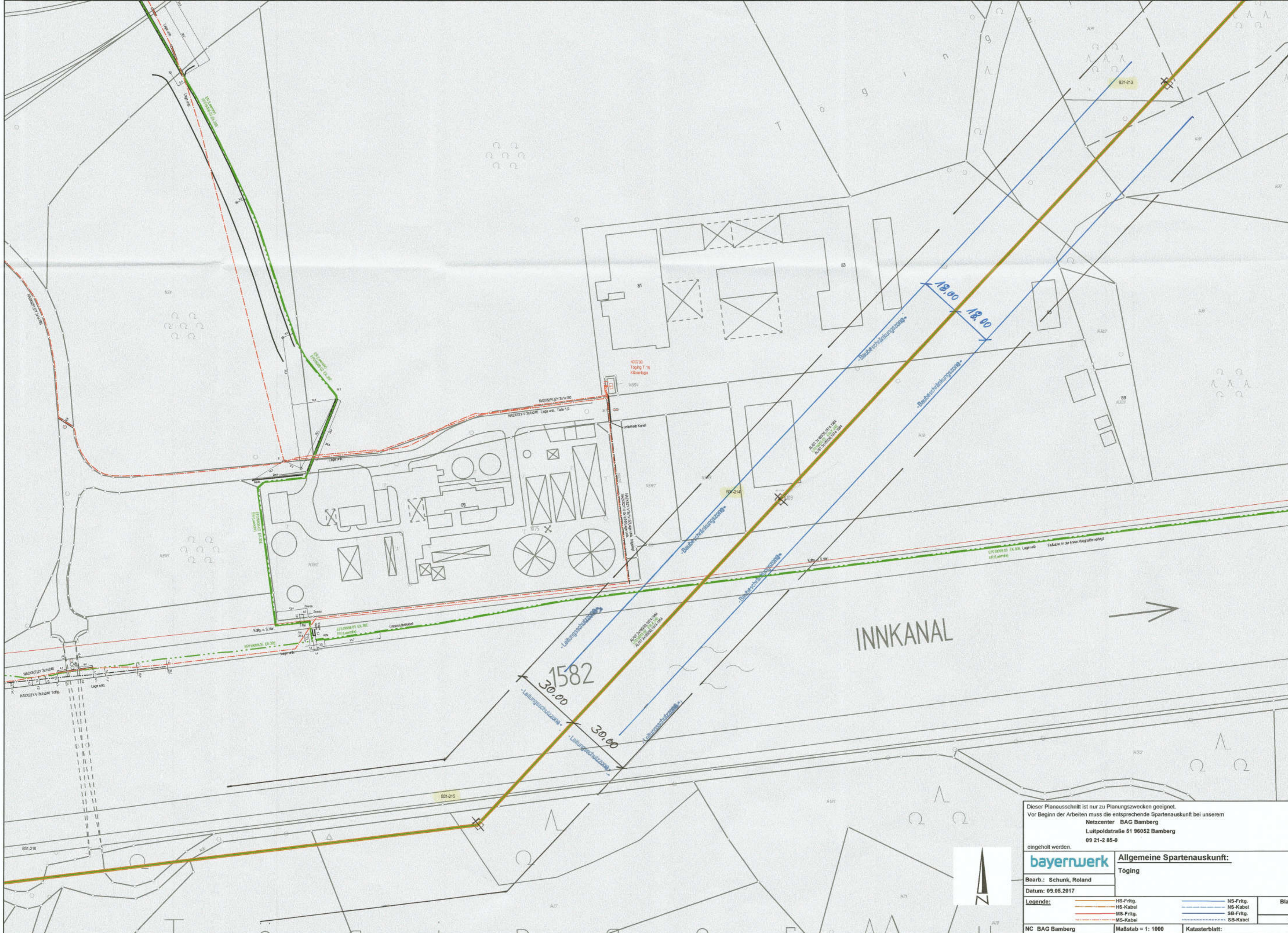
- ⇒ DIN VDE 0100 (u.a. Teil 410/01.97) Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt
- ⇒ DIN VDE 0141/7.89 Erdung in Wechselstromanlagen für Nennspannungen über 1 kV
- ⇒ DIN VDE 0228 Teil 1/12.87 ) Maßnahmen bei Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch
- ⇒ DIN VDE 0228 Teil 2/12.87 ) Starkstromanlagen

---

**Die Bayernwerk AG behält sich vor,  
o. g. Maßnahmen zu überprüfen!**

---





Dieser Planausschnitt ist nur zu Planungszwecken geeignet.  
 Vor Beginn der Arbeiten muss die entsprechende Spartenauskunft bei unserem  
**Netzcenter BAG Bamberg**  
 Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg  
 09 21-2 85-0  
 eingeholt werden.

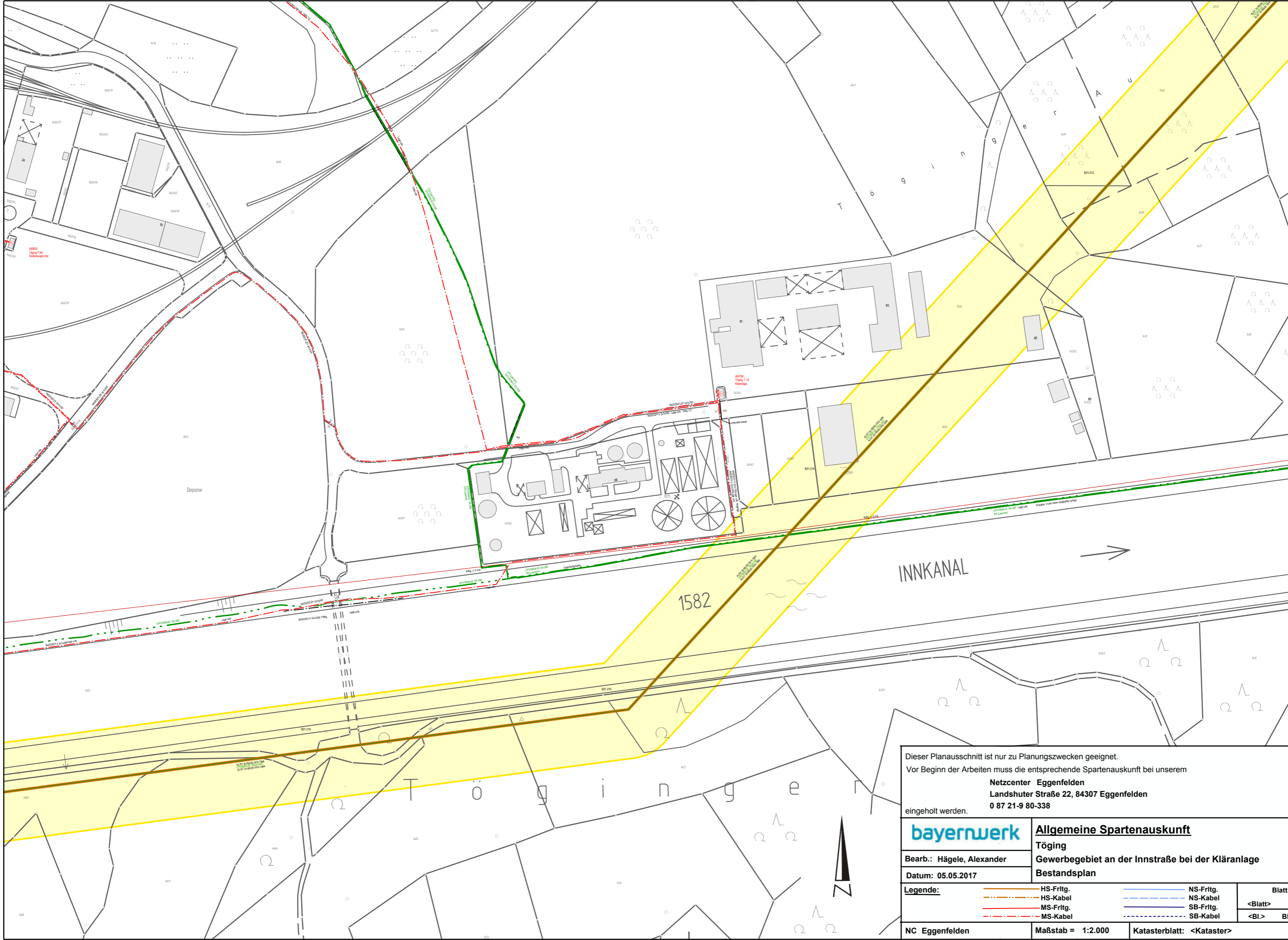
**bayernwerk** Allgemeine Spartenauskunft:  
 Töging

Bearb.: Schunk, Roland  
 Datum: 09.06.2017

<b>Legende:</b>	— HS-Frtg.	— NS-Frtg.	<b>Blatt:</b>
	— HS-Kabel	— NS-Kabel	Bl.
	— MS-Frtg.	— SB-Frtg.	
	— MS-Kabel	— SB-Kabel	

NC BAG Bamberg    Maßstab = 1: 1000    Katasterblatt:





Dieser Planausschnitt ist nur zu Planungszwecken geeignet.  
 Vor Beginn der Arbeiten muss die entsprechende Spartenauskunft bei unserem  
**Netzcenter Eggenfelden**  
 Landshuter Straße 22, 84307 Eggenfelden  
 0 87 21-9 80-338  
 eingeholt werden.

<b>bayernwerk</b>		<b>Allgemeine Spartenauskunft</b>		
Töging		Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage		
Bestandsplan				
Bearb.: Hägele, Alexander	Datum: 05.05.2017			
<b>Legende:</b>		— HS-Frtg.	— NS-Frtg.	Blatt:
— HS-Kabel	— MS-Frtg.	— SB-Kabel	— SB-Frtg.	<Blatt>
— MS-Kabel	— MS-Kabel	— SB-Kabel	— SB-Kabel	<Bl.> Bl.
NC Eggenfelden	Maßstab = 1:2.000	Katasterblatt: <Kataster>		



:1000

### blone - Gewerbegebiet

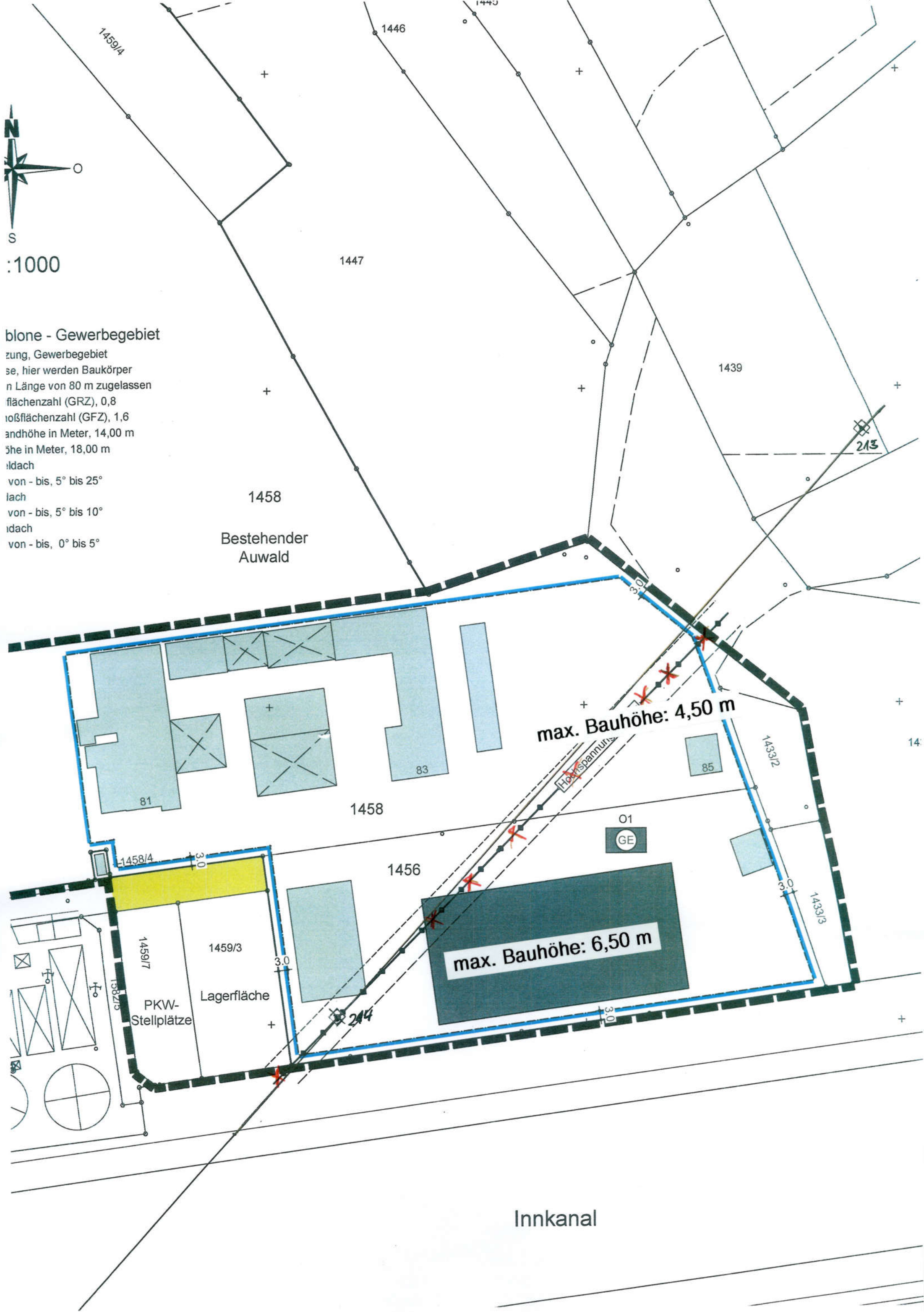
- zung, Gewerbegebiet
- se, hier werden Baukörper
- n Länge von 80 m zugelassen
- flächenzahl (GRZ), 0,8
- roßflächenzahl (GFZ), 1,6
- andhöhe in Meter, 14,00 m
- öhe in Meter, 18,00 m
- ldach
- von - bis, 5° bis 25°
- lach
- von - bis, 5° bis 10°
- ldach
- von - bis, 0° bis 5°

Bestehender Auwald

max. Bauhöhe: 4,50 m

max. Bauhöhe: 6,50 m

Innkanal







Regierungen  
Untere Bauaufsichtsbehörden

Per E-Mail

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
IIB5-4611.110-007/91

Telefon/Fax, Name  
(089) 2192-  
3615/13615  
Frau Kramer

Zimmer-Nr.  
347

München  
18.04.2002

**Baurecht;  
Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren**

Anlage  
1 Mustererlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 28. Oktober 1991 hatten wir den Regierungen den Mustererlass „Berücksichtigung von Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der Fachkommission „Städtebau“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) als Orientierungshilfe zur Kenntnisnahme übersandt. In der Zwischenzeit sind nicht nur Bestimmungen des Baugesetzbuchs geändert worden, sondern auch neue Rechtsgrundlagen zum Bodenschutz in Kraft getreten.

Der beigefügte von der Fachkommission „Städtebau“ erarbeitete und am 26. September 2001 beschlossene Mustererlass berücksichtigt die neue Rechtslage und befasst sich

...

auch mit den Schnittstellen zwischen den Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie dem Bodenschutzrecht. Ergänzend weist das Staatsministerium des Innern in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen auf Folgendes hin:

## **1 Allgemeines**

### **Zu 1.2 Bodenschutz und Bauleitplanung**

Die Pflichten des Bodenschutzrechts zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge richten sich nicht unmittelbar an die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung. Die Vorschriften des Bodenschutzrechts enthalten jedoch Vorgaben für die Bewertung von Bodenbelastungen, die die Gemeinde bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen hat. Nach § 4 Abs. 4 BBodSchG ist bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten zur Gefahrenabwehr das konkrete Schutzbedürfnis maßgeblich, das sich aus der jeweils planungsrechtlich zulässigen Nutzung und damit auch aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt (Nr. 2.1.3.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern – BayBodSchVwV – vom 11. Juli 2000, AII/MBI S. 473).

Bodenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden. Diese beteiligen, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Fragen fachlicher Art die Wasserwirtschaftsämter.

### **Zu 1.3.2 Bauordnungsrecht**

Für die Berücksichtigung von Bodenbelastungen im Baugenehmigungsverfahren sind die bauordnungsrechtliche Generalklausel des Art. 3 Abs. 1 BayBO (§ 3 Abs. 1 MBO), ferner insbesondere Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO (§ 16 Satz 2 MBO) und Art. 14 Abs. 1 BayBO (§ 16 Satz 1 MBO) zu beachten, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

### Zu 1.3.3 Bodenschutzrecht

Ergänzende landesrechtliche Regelungen können sich aus dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 938) sowie aus der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV) vom 11. Juli 2000 (AllMBl S. 473) ergeben. Auf die im Internet unter <http://www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/boden/vollzug.htm> eingestellten Merkblätter des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen wird hingewiesen.

## **2 Aufstellung von Bauleitplänen**

### Zu 2.1.2 Nachforschungspflicht bei Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Informationsquellen können zum Beispiel sein Kataster über Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen i.S. v. § 2 Abs. 4 und 6 BBodSchG.

Zu den Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen sowie zu Art und Umfang der einzuhaltenden Pflichten wird auf die VSU Boden und Altlasten hingewiesen.

Zur Kostenerstattung, z.B. von den Verursachern oder Beseitigungspflichtigen der Bodenbelastungen, wird auf Nr. 10.1 BayBodSchVwV hingewiesen. Der Verweis im vorletzten Absatz von Nr. 2.1.2 des Mustererlasses auf Nr. 2.3.3.6 ist zu streichen.

### Zu 2.1.3 Bewertung festgestellter Bodenbelastungen

Die im Bodenschutzrecht genannten Werte und Anforderungen sind nicht ohne weiteres auf die Bauleitplanung übertragbar, können jedoch Anhaltspunkte

für die Beurteilung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z.B. „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ in § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB geben.

Bei der Frage, inwieweit die Gemeinde die Vorsorgeanforderungen nach § 7 BBodSchG mit dem Anspruch der Bauleitplanung als Vorsorgeplanung in Übereinstimmung bringt, steht ihr ein weiter Spielraum zu (Nr. 2.1.3.1 BayBodSchVwV).

#### Zu 2.1.4 Auswirkungen auf das weitere Planverfahren und den Planinhalt

Zur Kennzeichnung der Bodenbelastung im Bauleitplan ( 4. Spiegelstrich) siehe Nr. 2.1.5 (nicht 2.1.4)

#### Zu 2.3.3.3 Städtebaulicher Vertrag

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB kann die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag schließen, mit dem sich der Vertragspartner verpflichtet, bestimmte städtebauliche Maßnahmen auf eigene Kosten vorzubereiten bzw. durchzuführen; möglicher Vertragsgegenstand ist dabei auch die Bodensanierung. Will die Gemeinde die städtebauliche Maßnahme dagegen selbst durchführen, kann die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen durch den Investor in einem Folgelastenvertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB geregelt werden.

#### Zu 2.3.5 Auswirkungen von Bodenbelastungen auf bestehende Bebauungspläne

Im vorletzten Absatz ist der Hinweis auf Nr. 2.4 zu streichen.

### **3 Baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben**

#### Zu 3.2 Berücksichtigung von Bodenbelastungen nach dem Bauordnungsrecht

Eine dem § 16 Satz 1 der Musterbauordnung (MBO) sinngemäß entsprechende Regelung enthält Art. 14 Abs. 1 BayBO. Danach sind bauliche Anla-

gen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch chemische, physikalische oder tierische Einwirkungen keine Gefahren, vermeidbaren Nachteile oder vermeidbaren Belästigungen entstehen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO muss das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein (§ 16 Satz 2 MBO).

#### **4    Verfahrensrechtliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen**

##### **Zu 4.1.1   Prüfungsumfang**

Die Anforderungen des Bodenschutzrechts zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und zur Vorsorge stellen keine im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren gesondert zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO dar. Sie sind aber sowohl im Rahmen bauplanungsrechtlicher Vorschriften als auch bei der Konkretisierung der bauordnungsrechtlichen Generalklauseln, insbesondere Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 BayBO, zu berücksichtigen (Nr. 2.1.3.2 BayBodSchVwV).

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß Art. 73 BayBO prüft die Bauaufsichtsbehörde u.a. die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Nicht geprüft werden dagegen die Anforderungen der Art. 3, 4 und 14 BayBO.

##### **Zu 4.1.2.1 Vorhaben nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB**

Erweist sich der Bebauungsplan als nichtig, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 34 f. BauGB (vgl. Nrn. 3.1.1 und 3.1.2).

##### **Zu 4.1.3   Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit**

Den Bestimmungen der §§ 3 Abs.1, 16 MBO entsprechen im Wesentlichen die Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 1 BayBO.

Zu 4.2 Anzeige- und Genehmigungsfreistellungsverfahren

Die Genehmigungsfreistellung ist in Art. 64 BayBO geregelt.

Zu 4.3 Berücksichtigung von Bodenbelastungen nach Erteilung der Baugenehmigung

Über eine Rücknahme der Baugenehmigung ist anhand der in Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genannten Voraussetzungen zu entscheiden.

Rechtsgrundlage für eine Einstellung der Bauarbeiten ist Art. 81 BayBO. Die Nutzungsuntersagung kann auf Art. 82 Satz 2 BayBO gestützt werden.

Es wird gebeten, die Gemeinden, soweit diese nicht selbst Bauaufsichtsbehörden sind, in geeigneter Weise zu informieren.

Dieses Schreiben mit Mustererlass ist auch im Bayer. Behördennetz unter „Bauleitplanung, Städtebau, Bauordnung, Bautechnik – Auswahl wichtiger Schreiben“ abrufbar. ([http://www.stmi.bybn.de/stmi\\_bbn/default.asp](http://www.stmi.bybn.de/stmi_bbn/default.asp)) Auf die Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Bodenschutzrecht wird hingewiesen (<http://www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/boden/alt9.htm>).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dölker  
Ministerialdirigent



## **Zusammenfassung der Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 10. Mai 2017 (BAGE-DNLL Di ID 18943) und der Bayernwerk Netz GmbH vom 20. August 2019**

Der Planungsbereich wird von der 110-kV-Freileitung (Altheim-) Geisenhausen - Töging, Ltg. Nr. B31, Mast Nr. 213 — 215, überspannt.

Die Schutzzone der Leitung beträgt 30,00 m beiderseits der Leitungsachse. Darin enthalten ist die sogenannte Baubeschränkungszone die hier 18,00 m beiderseits der Leitungsachse beträgt (siehe beil. Spartenplan). Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen.

Gemäß DIN EN 50341-1 sind bei 110-kV folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten:

- Verkehrsflächen: 7,00 m,
- Gelände: 6,00 m,
- Bauwerke: 5,00 m,
- feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) 11,00 m,
- Zäune usw.: 3,00 m,
- Bepflanzung 2,50 m.

Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Ausgehend von einer Geländehöhe von 374,50 m ü. NN ist innerhalb der Baubeschränkungszone an der ungünstigsten Stelle (ca. 140 m von Mast Nr. 214 entfernt) nur eine **maximale Bauhöhe** von **ca. 4,50 m** möglich. Im Bereich, der im Bebauungsplan eingezeichneten Halle, (ca. 70 m von Mast Nr. 214 entfernt) ist eine maximale Bauhöhe von ca. 6,50 m möglich. Die Dacheindeckung ist dabei nach DIN 4102 Teil 7 (harte Bedachung) auszuführen.

**Die im Bebauungsplan angegebene Firsthöhe von 18.00 m ist somit innerhalb der Baubeschränkungszone derzeit nicht realisierbar.**

Die geplante Firsthöhe ist nur durch eine entsprechende Erhöhung der Maste Nr. 213 und 214 möglich. Die Umbaukosten sind vom Veranlasser zu tragen. Voraussetzung für die Umsetzung ist eine vertragliche Regelung (Umbauvertrag), welche auch die Kostenübernahme sicherstellt. Mit der Umsetzung der Umbaumaßnahme kann erst begonnen werden, wenn ein von beiden Vertragsparteien unterschriebener Umbauvertrag vorliegt. Von diesem Zeitpunkt an ist mit einem Realisierungszeitraum von 12 bis 18 Monaten zu rechnen, da die Zeit für die behördlichen Genehmigungen schwer absehbar ist.

Exakte Bauhöhen können erst anhand der tatsächlichen Gebäudelage und Höhenangaben bezogen auf m ü. NN ermittelt werden.

Weiterhin besteht um den Mast Nr. 214 eine Baubeschränkungszone von 20,00 m gemessen ab der Fundamentaußenkante. Bei allen Maßnahmen in diesem Bereich sind die Auflagen des beil. Merkblatts „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ einzuhalten. Die Zufahrt zum Mast Nr. 214 muss auch künftig mit Lkw gewährleistet sein.

Bezüglich der gewerblichen Nutzung ist zu beachten, dass die Leiterseile durch austretende Warmluft (im Bereich von Abluftkaminen usw.) nicht erwärmt werden dürfen. Weiterhin dürfen die Leiterseile durch Austritt von gasförmigen Stoffen nicht geschädigt werden.

Von den Leiterseilen ist ggf. mit Eis- und Schneeabwurf sowie Verschmutzung durch Vogelkot zu rechnen. Sowohl für direkte als auch indirekte Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies ist insbesondere bei der Errichtung von Stellplätzen zu berücksichtigen.

Durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder können besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden.

Wir bitten Sie in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen, dass hinsichtlich der in der angegebenen Baubeschränkungszone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen, die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk AG zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Zuständig für die im Planungsbereich verlaufende 110-kV-Leitung ist die Bayernwerk AG, 110-kV-Freileitung/Kabel, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82-4221, E- Mail: [BAG-FUB-HS@bayernwerk.de](mailto:BAG-FUB-HS@bayernwerk.de)

Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass bezüglich der im Bebauungsplan ausgewiesenen Ausgleichsfläche der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten ist. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

## **Fernmeldekabel**

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft das Fernmeldekabel Nr. EF019008/02 (im beil. Spartenplan grün eingetragen). Die Schutzzone des Kabels beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Kabels (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Sollte eine Ortung des Kabels erforderlich sein, bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Kabels erforderlich werden, bitten wir die ausführende Baufirma, mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit der Bayernwerk AG, Service Kommunikationstechnik Oberpfalz, OBAG-Str. 4, 93142 Maxhütte-Haidhof, Tel.: 09471 329-513, Fax: 09471 329-599 E-Mail: [ENE-Bamberg-TIB-Sparten-O@eon-energie.com](mailto:ENE-Bamberg-TIB-Sparten-O@eon-energie.com) Kontakt aufzunehmen.

## **0,4-kV- und 20-kV-Leitungen**

0,4 kV- und 20 kV- Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG sind laut den Planunterlagen nicht betroffen. Jedoch sind 20-kV-Anlagen der Strotög GmbH im Planungsbereich vorhanden. Für diese besteht ein Betriebsservice-Vertrag zwischen Strotög GmbH und der Bayernwerk AG. Aus diesem Grund beantworten wir dieses Schreiben.

Hinweisen möchten wir auf bereits im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen (siehe beiliegende Planunterlagen). Sollten die 20-kV-Anlagen angepasst werden müssen ist dies mit der Strotög GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging am Inn zu vereinbaren.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013 (R2)“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

**Stellungnahme des Landratsamts Altötting - Sachgebiet 22 (Bodenschutz) vom 25.04.2017:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 umfasst u. a. die südlichen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1458 und 1459 der Gemarkung Töging a. Inn, auf denen im Zuge einer Betriebserweiterung der Firma Betonwerk Schwarz als Ersatz für die bestehende Lagerfläche (Fl.Nr. 1456) eine neue Lagerfläche geschaffen werden soll.

Überprüfungen im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) ergaben, dass sich auf den beiden Grundstücken Fl.Nrn. 1458 und 1459 der Gemarkung Töging a. Inn eine Altlastverdachtsfläche befindet.

Die Altlastverdachtsfläche wurde bislang nicht historisch erkundet oder orientierend untersucht. Der tatsächliche Umgriff der Altablagerungsfläche ist deshalb nicht hinreichend bekannt. Die dem Sachgebiet 22 – Bodenschutz vorliegenden Daten der vorgenannten Altlastverdachtsfläche sind abschließend in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

<b>ABuDIS-Kriterium</b>	<b>Altablagerung „Innwerk I“</b>
Kataster-Nr.	17100973
Bezeichnung	Innwerk I
Flurstücksnr(n).	1458, 1459
Gemarkung	Töging a. Inn
Gemeinde	Töging a. Inn
Erhebung durch Gemeinde	07.01.1985
Flächentyp	Altablagerung
Rechtswert / Hochwert	4544600 / 5345820 (nicht gesicherte Angaben, Umgriff nicht hinreichend bekannt)
Derzeitige(r) Grundstückseigentümer(in)	1458: unvollzogen 1459: HRS-Grundstücks GmbH, Innstr. 81, 84513 Töging a. Inn
Betreiber(in) der Ablagerung	Innwerk GmbH
Beginn der Ablagerung	Datum/Zeitraum nicht bekannt
Stilllegung/Rekultivierung der Grube	Datum/Zeitraum nicht bekannt
Abgelagerte Abfallarten (soweit bekannt)	Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Treibgut
Fläche (m <sup>2</sup> )	20.000 (grobe Schätzung)
Volumen (m <sup>3</sup> )	80.000 (grobe Schätzung, 4 m Auffüllungsmächtigkeit angenommen)
Lage der Deponiesohle	nicht bekannt
Abdichtung der Deponiesohle	nicht bekannt
Art der Abdeckung	nicht bekannt
Dicke der Deckschicht	nicht bekannt
Auffällige Veränderungen	nicht bekannt

Emissionen	nicht bekannt
Nutzung(en) Wirkungspfad Boden-Mensch	Forstwirtschaft, Brachland
Nutzungseinschränkung(en)	nicht bekannt
Informationen zu besonderen Vorkommnissen	keine
Bearbeitungspriorität	A - kurzfristig
Entfernung zum nächsten oberirdischen Gewässer (Name)	150 m (Innwerkskanal)
Entfernung zur Trinkwasser- gewinnungsanlage (Name)	nicht bekannt
Gefährdungspotenzial	hoch für Wirkungspfad Boden- Gewässer, mittel für Wirkungspfad Boden- Mensch
Sanierungserforderlichkeit	bislang keine
Empfehlung zum weiteren Vorgehen	Historische Erkundung und Orientierende Untersuchung

Das Sachgebiet 22 - Bodenschutz kann nicht ausschließen, dass auch auf benachbarten Grundstücken vereinzelt Altlasten oder Schadstoffbelastungen vorhanden sind, die lediglich noch nicht bekannt geworden sind.

Die oben genannte Altlastverdachtsfläche „Innwerk I“ steht derzeit noch nicht zur behördlichen Untersuchung (Historische Erkundung, Orientierende Untersuchung) an. Es wird empfohlen, vor der Umnutzung der Grundstücke Fl.Nrn. 1458 und 1459 der Gemarkung Töging a. Inn zu einer neuen Lagerfläche die mögliche Altlastenproblematik aus bauleitplanerischen und bodenschutzrechtlichen Vorsorgeprinzipien frühzeitig durch einen nach § 18 Bundes-Boden-schutz-gesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen abzuklären (endgültige Klärung der Bestätigung (Erhärtung) bzw. Nichtbestätigung des jeweiligen Altlastenverdachts). Fachliche Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Str. 7, 83278 Traunstein, Telefon 0821/70655-0.

Grundsätzlich haben die altlastentechnische Erkundung sowie ggf. Sanierung oder Sicherung der Altablagerungsfläche Vorrang gegenüber der geplanten Umnutzung (neue Lagerfläche). In letzter Konsequenz kann dies dazu führen, dass auf der neuen Lagerfläche gelagerte Gegenstände zumindest temporär wieder zu entfernen sind, falls die fachgerechte Erkundung oder ggf. erforderliche Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen behindert bzw. unausführbar werden. Als Ergebnis der bodenschutzrechtlichen Untersuchungen sollten in Abhängigkeit der vorgefundenen Belastungssituation ggf. nutzungs- und planungsbezogene Handlungsempfehlungen ausgearbeitet werden.

Diesbezüglich wird auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Oberste Baubehörde, an die Regierungen und Unteren Bauaufsichtsbehörden vom 18.04.2002 (Az.: IIB5-4611.110-007/91) und die dort genannte Anlage „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleit-planung und im Baugenehmigungsverfahren“ verwiesen.

## **Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 27.03.2017 (2-4622-AÖ Tög-6608/2017**

### 4.4 Altlastenverdachtsflächen

Die von der Planung tangierten Grundstücke 1458 und 1459 Gemarkung Tögging sind im ABuDIS-Kataster des bayerischen Landesamt für Umwelt als Altlastenverdachtsflächen unter der Nummer 17100973 erfasst.

In den Unterlagen finden sich dazu keine Hinweise. Die Flächen wurden bislang weder historisch erkundet noch altlastentechnisch untersucht.

Bodenbelastungen bewirken häufig Nutzungseinschränkungen und können einen erheblichen Mehraufwand bei der sachgerechten Verwertung von Bodenaushub verursachen.

Eingriffe in vorbelasteten Böden können Schadstoffe mobilisieren und damit eine Grundwasserverunreinigung verursachen. Aus bauleitplanerischem und bodenschutzrechtlichem Vorsorgeprinzip empfehlen wir deshalb die mögliche Altlastenproblematik frühzeitig vor einer Umnutzung durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen abzuklären. Dies ist auch für die beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen im wassersensiblen Umfeld des sog. Innwerkweihers (Fl.Nr. 1458 und 1459) zu beachten.

Für die Erfassung von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen und der allgemeinen Datenpflege sind die Kreisverwaltungsbehörden als untere Bodenschutzbehörde zuständig. Die Landratsämter verfügen demnach über die aktuellen und maßgeblichen Standortdaten. Für die Überprüfung und Klärung der möglichen Altlastenproblematik empfehlen wir deshalb die Einbeziehung des Landratsamtes Altötting.

**Stellungnahme des Landratsamts Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde vom 03.09.2019:**

Beurteilung:

Die flächenbezogenen Schalleistungspegel können aus rechtlichen Gründen nicht angewendet werden. Aufgrund der nicht unerheblichen Vorbelastung an Lärmimmissionen sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm seitens des Betonwerks Schwarz an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) zu unterschreiten, um nicht mehr im Einwirkungsbereich der Immissionsorte zu liegen. Dies ist durch eine schalltechnische Untersuchung im Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen. Dabei muss das komplette Betonwerk Schwarz inklusive dem anlagenbezogenen Fahrverkehr betrachtet werden. Sollte die Unterschreitung nicht gewährleistet werden können ist die Ermittlung der Vorbelastung erforderlich.

Geeignet für die schalltechnische Untersuchung sind die Stellen nach § 29 BImSchG. Der Gutachter soll sich vorab mit der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Altötting zur Detailabsprache in Verbindung setzen.

Hinweis:

Relevante Änderungen an der Betonteileproduktionsanlage sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und werden in den entsprechenden Verfahren überprüft.

## **Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting vom 08.08.2019**

1. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden! Zur besseren Wasserentnahme wären Oberflurhydranten sinnvolle und effektiver.
2. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.